



# **Die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten**

Skriptum  
Stand Jänner 2012

Dr. Bernhard Wisleitner

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORWORT</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>AUFGABEN DER PENSIONSVERSICHERUNG</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>GRUNDSYSTEM DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN</b>	<b>3</b>
3.1	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
3.1.1	Ziviltechnikerkammergesetz	3
3.1.2	Statut	3
3.1.3	WE und „staatliche“ Versicherung	4
3.1.4	§ 5 GSVG	4
3.1.5	§ 5 ASVG	4
3.2	<b>Pensionsfonds</b>	<b>4</b>
3.2.1	Die Pensionsreformen	4
3.2.2	Beitragsverwendung bis zum Vollen Beitrag	5
3.2.3	Beitragsverwendung zwischen dem Vollen Beitrag und dem Höchstbeitrag	5
3.2.4	Persönliches Pensionskonto	5
3.3	<b>Sterbekassenfonds</b>	<b>6</b>
3.4	<b>Kammerorganisation</b>	<b>6</b>
3.4.1	Bundeskammer	6
3.4.2	Länderkammern	6
3.4.3	Kuratorium	6
3.4.4	Kanzlei	6
3.4.5	Kammertagsausschuss WE	6
3.4.6	Kammertag	7
3.4.7	Vorstand der Bundeskammer	7
3.4.8	Präsidium der Bundeskammer	7
3.4.9	Rechnungsprüfer	7
<b>4</b>	<b>EXTERNE ORGANE UND FUNKTIONEN</b>	<b>7</b>
4.1	<b>Aktuar</b>	<b>7</b>
4.2	<b>Prüfaktuar</b>	<b>7</b>
4.3	<b>Wirtschaftsprüfer</b>	<b>7</b>
4.4	<b>Aufsichtsbehörde</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>VERSICHERTE IN DEN WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN</b>	<b>8</b>
5.1	<b>ZT mit aufrechter Befugnis</b>	<b>8</b>
5.2	<b>ZT mit ruhender Befugnis</b>	<b>8</b>
5.3	<b>Geschäftsführer</b>	<b>8</b>
5.4	<b>Anwärter</b>	<b>8</b>
5.5	<b>Zurückgelegte Befugnis</b>	<b>8</b>
5.6	<b>Angehörige von ZT</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>BEITRÄGE UND BEITRAGSRUNDLAGEN</b>	<b>9</b>
6.1	<b>Beitragsgrundlage</b>	<b>9</b>
6.1.1	Berechnungsmethode	9
6.1.2	Ziviltechnikereinkünfte	9
6.2	<b>Lineare Beitragsberechnung</b>	<b>9</b>
6.3	<b>Mindestbeitrag</b>	<b>10</b>
6.4	<b>Voller Beitrag</b>	<b>10</b>
6.5	<b>Ermässigungen</b>	<b>10</b>
6.5.1	Ermässigung bis 2 Jahre ab Eid	10
6.5.2	Ermässigung bis 5 Jahre ab Eid	10
6.5.3	Karenz	10
6.5.4	Stundungen	10
6.6	<b>Versicherung über dem Vollen Beitrag</b>	<b>10</b>
6.7	<b>Fälligkeit der Beiträge</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>LEISTUNGEN DES PENSIONSFONDS</b>	<b>11</b>
7.1	<b>Alterspension</b>	<b>11</b>
7.2	<b>Berufsunfähigkeitspension</b>	<b>11</b>
7.3	<b>Witwen/r, LebensgefährtnInnen, Eingetragene Partner</b>	<b>11</b>
7.4	<b>Waisen</b>	<b>11</b>
7.5	<b>Pflegegeld</b>	<b>12</b>
7.6	<b>Ruhensbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>LEISTUNGEN DES STERBEKASSENFONDS</b>	<b>12</b>
8.1	<b>Beiträge</b>	<b>12</b>
8.2	<b>Leistungen</b>	<b>12</b>

## 1 Vorwort

Das vorliegende Skriptum soll einen Überblick über die Pensionsvorsorge und die Sterbekasse der Ziviltechniker geben.

Ziel ist es, für die Vorbereitung zur Ziviltechnikerprüfung aber auch für den Berufseinstieg und die Praxis die wesentlichen Elemente sowie die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten darzustellen.

Die Beantwortung konkreter Fragen in der Praxis und Lösungen für den Einzelfall müssen auf Basis der Regelungen im Statut bzw. den

übrigen anwendbaren Rechtsnormen vorgenommen werden.

Für Anfragen steht die Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen zur Verfügung. Umfangreiche Informationen sind über das Internet unter <http://www.archingwe.at> abrufbar.

Wien, im Jänner 2012  
Dr. Bernhard Wisleitner

## 2 Aufgaben der Pensionsversicherung

Im Bereich der gesellschaftlichen Vorkehrung zur Abdeckung sozialer Risiken ist auch auf die Fälle des Alters, Invalidität, und Tod Rücksicht zu nehmen. Die genannten Risikogruppen sind (überwiegend) der Pensionsversicherung zugeordnet.

Das nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich entstandene „Modell der sozialen Sicherheit“ berücksichtigt, dass das Sozialsystem nicht auf einzelne Gruppen oder Risiken eingeschränkt werden darf. Ein umfassendes Netz sozialer Sicherheit ist entstanden, das jedoch unterschiedliche Ausprägungen für einzelne Berufsgruppen (Angestellte, Beamte, Freiberufler etc.) mit sich brachte.

Als wesentliche Grundlinie ist zu erkennen, dass gewährleistet sein soll, alle Erwerbstätigen für den Fall des Eintrittes sozialer Risiken mit Leistungen zu versorgen.

Im Bereich der Pensionsversicherung sind dies vor allem die Altersleistungen, die Hinterbliebenenleistungen und die Pensionen für den Fall der Berufsunfähigkeit.

Diese Grundsätze sind wichtig für das Verständnis einzelner Regelungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen.

## 3 Grundsystem der Wohlfahrtseinrichtungen

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1.1 Ziviltechnikerkammergesetz

Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG, BGBl. 157/1994, in der jeweils geltenden Fassung) enthält in den Paragraphen 29, 29a und 31 die Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen. Gemäß § 29 ist die Kammer verpflichtet einen Pensionsfonds und einen Sterbekassenfonds zu errichten und zu betreiben. Diese Fonds besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, das Vermögen ist aber ein zweck-

gebundenes Sondervermögen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK).

Das Beitragsrecht ist in § 29a geregelt, die Verordnungsermächtigung für das Statut in § 31.

#### 3.1.2 Statut

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen ist die unmittelbar anwendbare rechtliche Grundlage für den Pensionsfonds und den Sterbekassenfonds.

Das Statut wird vom Kammertag der Bundeskammer erlassen.

Die Verordnungsermächtigung, also die bundesgesetzliche Grundlage findet sich in §§ 29 ff ZTKG.

### 3.1.2.1 Geschäftsplan

Der Geschäftsplan regelt die versicherungsmathematischen Details des Pensionsfonds, wird vom Aktuar erstellt, vom Prüftaktuar geprüft und vom Kammertag beschlossen.

### 3.1.3 WE und „staatliche“ Versicherung

Die Möglichkeit zum Opting Out wurde mit dem ASRÄG 1997 allen durch Kammern vertretenen freiberuflich Tätigen eingeräumt. Diese Möglichkeit wurde später (BGBl I 86/1999) auf die Rechtsanwälte und Ziviltechniker eingeschränkt.

Ohne das Opting Out wäre die Versicherungspflicht als "neuer Selbständiger" auch für alle Ziviltechniker im GSVG zusätzlich zur WE ab dem Jahr 2000 entstanden.

Für das **Ziel der bAIK**, die Wohlfahrtseinrichtungen an das **FSVG** zu übertragen, begann im **Dezember 2011** mit der Entschließung des Sozialausschusses und dem nachfolgenden einstimmigen **Beschluss im Parlament** eine neue, bedeutende Phase.

*Die Geschichte der Bestrebungen der bAIK, das Pensionssystem in das staatliche System überzuführen, hat bereits Ende der 80er-Jahre begonnen. Die im Jahr 1999 durch das BMS angebotenen Bedingungen hätten keine Verbesserungen im Bereich der Beitragssätze enthalten, Basis waren auch hier 25% der Beitragsgrundlage, die Möglichkeit zur Erhöhung war vorgesehen. Auch der auf die Ziviltechniker begrenzte Risikopool wäre weitergeführt worden, da die Pensionsversicherung der ZT im GSVG in einem eigenen Rechnungskreis geführt werden sollte. Das Vermögen der WE sollte eingebracht werden. Dieses Modell fand keine Mehrheit in der Bundeskammer. Das Opting Out wurde unter Protest, mit der Begründung erklärt, dass durch den gesetzlich vorgegebenen knappen Zeitrahmen, kein Spielraum bestand, über verbesserte Angebote mit dem Staat zu verhandeln.*

Ohne das Opting Out wäre ab der Pflichtversicherung im GSVG als neuer Selbständiger eine echte Doppelversicherung (für die Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit) entstanden. (Das wäre die Verpflichtung gewesen, von einer Einkunftsart zwei Mal Pensionsversicherungsbeträge zu bezahlen. Davon ist die Mehrfachversicherung [unterschiedliche Versicherung für verschiedene Einkunftsarten/-teile] zu unterscheiden). Die Frist für das Opting Out endete am 1.10.1999. Die über ca. 10 Jahre laufende Entwicklung hatte somit sehr kurzfristig einen deutlichen Zeitdruck für die kammerinterne Entscheidung bekommen.

*Als wesentliche Grundparameter des Angebotes, das damals vom Ministerium vorlag, sind die Einbringung des WE-Vermögens (ohne Liegenschaften) und ein Beitragssatz von 25% (der später noch erhöht hätte werden können) zu erwähnen. Durch den geschlossenen Rechnungskreis hätten auch nach der Einbringung in das GSVG die Leistungen aus dem Vermögen geleistet werden müssen; eine staatliche Unterstützung war nicht angeboten. Das Risiko, dass in Zukunft die Pensionen bezahlt werden können, wäre auf den Kreis der Ziviltechniker beschränkt geblieben.*

*Die Verwaltung der Pensionen wäre von der bAIK in die SVA übergegangen, die Regelungskompetenz wäre dann ausschließlich in der Bundesgesetzgebung und nicht mehr beim Kammertag gewesen.*

*Mit Rücksicht auf die - letztlich auch aktuell - kammerpolitische Bedeutung der Entscheidung soll an dieser Stelle keine Bewertung des Opting Out vorgenommen werden; Ziel ist auch hier, die aus den Unterlagen nachvollziehbaren Fakten zusammenzufassen.*

### 3.1.4 § 5 GSVG

§ 5 GSVG ist die unmittelbare Grundlage für die Ausnahme der freiberuflich tätigen Ziviltechniker aus dem GSVG.

### 3.1.5 § 5 ASVG

Angestellte Geschäftsführer von ZT-Gesellschaften mit aufrechter Befugnis sind gem. § 5 ASVG ausgenommen.

Die Ausnahmeregelung für Anwärter ist nicht anwendbar.

## 3.2 Pensionsfonds

### 3.2.1 Die Pensionsreformen

Die Notwendigkeit zur Reform des Pensionsystems wurde bereits 1990 erkannt.<sup>1</sup> Die demografischen Veränderungen konnten bereits prognostiziert werden und betreffen unverän-

<sup>1</sup> Aus: „Informationen über die Wohlfahrtseinrichtungen“; Bundes-Ingenieurkammer; September 1990:  
*„Umlageverfahren sind gefährdet, wenn Stabilität der Sozietät nicht erreicht werden kann. Besonders gefährlich sind lange Phasen eines Mitgliederzuwachses, die von einer Stagnation oder einem Mitgliederrückgang abgelöst werden. Kommen die „starken Jahrgänge“ ins Pensionsalter und ist gleichzeitig eine relativ geringe Zahl von Beitragszahlern zur Verfügung, müssen Pensionen trotz „wohlerworbener Rechte“ reduziert oder die Beiträge mit erweiterten Ansprüchen für die Zukunft erhöht werden.*

dert alle Pensionssysteme, auch über die Grenzen Österreichs hinaus.

Gleichzeitig mit dem Opting Out wurde das Pensionssystem der Ziviltechniker reformiert. Das mit 1.7.2000 eingeführte neue System ist eine Mischform aus Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren<sup>2</sup>.

Mit 1.7.2004 trat ein neues Statut in Kraft, das eine weitere Reform, u.a. eine Beitragssenkung enthält. Alle nachfolgenden Werte beziehen sich auf 2012!

Die Pensionsversicherung der Ziviltechniker war seit der Gründung im Jahr 1951 ausschließlich selbstfinanziert. Mit der Reform konnte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Systems abgesichert werden. Das realisierte Konzept war eine der möglichen Varianten und fand die erforderliche Kammermehrheit.<sup>3</sup>

Im Vergleich dazu sind für die staatlichen Pensionssysteme von teils erheblichen Zuschüssen aus dem Bundesbudget abhängig. Die Reformen sind noch weiterzuführen, die notwendigen Maßnahmen sind noch nicht erarbeitet oder zumindest nicht in der Öffentlichkeit bekannt.

Konkrete Aussagen über die künftige Entwicklung dieser Systeme wären Prognosen und Interpretationen volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Maßnahmen, wofür an dieser Stelle kein Platz ist. Die aktuelle Medienberichterstattung bietet jedoch eine breite Fülle an Informationen.

Nach der Reform 2000 ist ohne Bundesbeitrag eine Anpassung der Parameter an das deutlich gesungene Zinsen- bzw. Renditeniveau zu erwarten.

### 3.2.2 Beitragsverwendung bis zum Vollen Beitrag

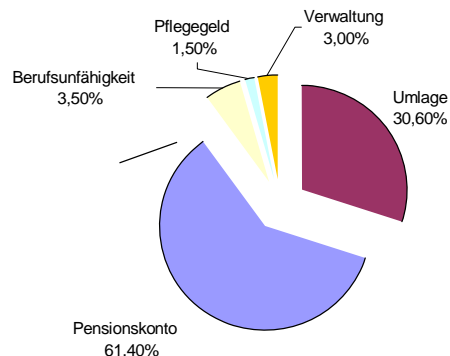
Die Beiträge werden, bis zum Vollen Beitrag (Jahresbeitrag 2012 von € 15.945,12) nach folgender Aufteilung verwendet:

Pensionskonto	61,4%
Umlage direkt	30,6%

<sup>2</sup> Als langfristiges Ziel wurde die Forderung nach einem kapitalgedeckten Pensionssystem formuliert. Hintergrund waren zum Beispiel Vergleiche mit dem seit seinem Bestehen stets kapitalgedeckten Pensionssystem der Bayrischen-Architekten-Kammer.

<sup>3</sup> Es gab auch ein weiteres, rein kapitalgedecktes Modell. Das vorgeschlagene Konzept wurde jedoch von den zuständigen Gremien der Kammer abgelehnt, da es die geforderte intergenerative Gerechtigkeit (Verteilung der Lasten auf mehrere Versichertenpopulationen) nicht herstellen konnte.

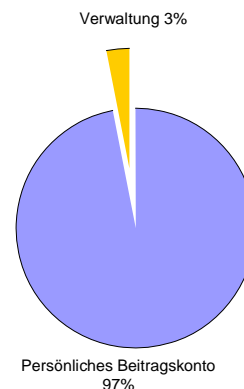
Pflegegeld	1,5%
Berufsunfähigkeit	3,5%
Verwaltungskosten:	3,0%



In den 61,4% sind 1,4% für die Zuweisung auf das Pensionskonto solange enthalten, als nach Einstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses die Rückstellung für künftige Leistungsfälle in der Bilanz ein Guthaben aufweist.

### 3.2.3 Beitragsverwendung zwischen dem Vollen Beitrag und dem Höchstbeitrag

Beiträge, die über der Vollen Teilnahme von € 15.945,12 bezahlt werden, sind gem. Statut zu 97% dem persönlichen Pensionskonto zuzuweisen. Zum Abzug kommen nur 3% Verwaltungskosten.



### 3.2.4 Persönliches Pensionskonto

Die Beiträge werden zu 61,4%, bzw. über der vollen Teilnahme zu 97% dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben. Das Pensionskonto ist nur die Berechnungsgrundlage für die Pensionen, kein „Sparkonto“ der einzelnen Versicherten.

Die Alterspension im neuen System wird auf der Basis des persönlichen Pensionskontos

errechnet. Der sich durch Einzahlungen und die Verzinsung ergebende Kontostand wird durch den Barwert der Lebenserwartung<sup>4</sup> dividiert. Die daraus errechnete Jahrespension wird auf zwölf monatliche und zwei Sonderzahlungen aliquot aufgeteilt.

Die Alterspensionsansprüche nach dem Statut sind damit von den geleisteten Einzahlungen abhängig, über die Beitragsverwendung ergeben sich systemtypische Solidarelemente.

Besonders zu beachten ist die höhere Gutschrift (97%) der Beiträge für Zahlungen über € 15.945,12/Jahr. Daraus ergibt sich ein signifikanter Hebel auf den Pensionsanspruch.

### 3.3 Sterbekassenfonds

Der Sterbekassenfonds wird im Umlageverfahren geführt und erbringt Einmalleistungen im Ablebensfall.

### 3.4 Kammerorganisation

#### 3.4.1 Bundeskammer

In der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wird das Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen geführt.

#### 3.4.2 Länderkammern

Die Länderkammern sind die Mitglieder der Bundeskammer. Die Vorstände der Länderkammern entsenden die Mitglieder des Kuratoriums.

#### 3.4.3 Kuratorium

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen ist ein Organ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Das Kuratorium verwaltet die Wohlfahrtseinrichtungen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Kammervorständen der 4 Länderkammern entsandt. Das Kuratorium besteht derzeit aus 12 Mitgliedern.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen
- Entscheidungen als Behörde 1. Instanz

<sup>4</sup> Dieser Wert ist eine versicherungsmathematische Größe, die sich aus der Lebenserwartung und Zinsfaktoren errechnet.

- Entscheidung über Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen
- Entscheidung über Gewährung von Leistungen
- Vermögensveranlagung (siehe auch Veranlagungsausschuss)
- Budgeterstellung für das jeweilige Jahr.
- Ausarbeitung des Geschäftsplans
- Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker
- Ausarbeitung von Vorschlägen für den Kammertag in Angelegenheiten der Wohlfahrtsrichtungen und des Statutes (Beiträge, Anpassungen, Veränderung der Zinssätze etc.)

Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt die Geschäftsordnung der Bundeskammer, mit der Besonderheit, dass Beschlüsse des Kuratoriums eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Das Kuratorium ist bei der Erlassung von Bescheiden Behörde 1. Instanz.

#### 3.4.4 Kanzlei

In der Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen ist die operative Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen eingerichtet.

Das breite Aufgabenspektrum umfasst z.B. die

- Beitragseinhebung
- Organisation der internen Abläufe u. EDV
- Mitgliederevidenz
- Kontenverwaltung
- Pensionsberechnung
- Bescheiderstellung
- Beratung der Mitglieder zu Fragen des kammereigenen Pensionssystems
- Aufbereitung der Beschlusspunkte im Kuratorium
- Organisation und Dokumentation der Kuratoriumssitzungen
- Umsetzung von Statutänderungen
- Budgetplanung
- Liquiditätsplanung
- Zahlungsverkehr

Die angeführten Beispiele geben einen Abriss der Aufgabenstellungen, die teils unter Einbeziehung externer Dienstleister erfüllt werden.

#### 3.4.5 Kammertagsausschuss WE

Der (fakultative) Kammertagsausschuss WE wurde zur Beratung und Bearbeitung von Änderungen des Statuts eingesetzt.

Im Kammertagsausschuss werden die Fragen über die Zukunft der Pensionsversicherung der Ziviltechniker, einschließlich der Verhandlungen mit dem Staat zur Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen in das FSVG beraten.

Der Kammertagsausschuss wird seine Tätigkeit mit dem Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses betreffend die Einbeziehung in das FSVG fortsetzen.

Bis dahin ist das so genannte „Kernteam“ (bAIK-Präsidium + WE-Vorsitz) für die Verhandlungen zuständig.

### 3.4.6 Kammertag

Der Kammertag ist gesetzgebendes Organ der Bundeskammer und erlässt die Verordnungen; das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen ist eine Verordnung der Bundeskammer.

### 3.4.7 Vorstand der Bundeskammer

Der Vorstand der Bundeskammer entscheidet in 2. Instanz über Berufungen gegen Bescheide des Kuratoriums. Gegen die Berufungsentscheidung des Vorstandes ist eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

### 3.4.8 Präsidium der Bundeskammer

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten der bAIK und den Präsidenten der Länderkammern (Details siehe § 22 ZTKG, insbesondere den Sitz jenes Länderkammer-Vizepräsidenten, dessen Präsident bAIK-Vizepräsident ist.)

Das Präsidium ist für Fälle besonderer Dringlichkeit zuständig.

### 3.4.9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden vom Kammertag bestellt und prüfen die Bilanz nach Erteilung des Testates durch den Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsprüfer üben die kammerinterne Gebarungskontrolle aus. Die Rechnungsprüfer sind nicht nur für die Wohlfahrtseinrichtungen sondern auch für die Bundeskammer zuständig.

## 4 Externe Organe und Funktionen

### 4.1 Aktuar

Der Aktuar erstellt den Geschäftsplan, berät in Abstimmung mit dem Prüfaktuar in versicherungsmathematischen Fragen und erstellt die versicherungsmathematische Bilanz.

### 4.2 Prüfaktuar

Der Prüfaktuar übt eine laufende Begleitung in grundsätzlichen versicherungsmathematischen Fragen aus und prüft die versicherungstechnische Bilanz. Der Prüfaktuar wird vom Kammertag bestellt.

### 4.3 Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungswesen der Wohlfahrtseinrichtungen wird analog zu den Vorschriften des RLG geführt. Die UGB-Bilanz ist gem. Statut von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

### 4.4 Aufsichtsbehörde

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist die Aufsichtsbehörde der Bundeskammer und damit auch für die Wohlfahrtseinrichtungen zuständig.

Der Rechnungsabschluss und der Jahresvoranschlag sind jedenfalls an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## 5 Versicherte in den Wohlfahrtseinrichtungen

### 5.1 ZT mit aufrechter Befugnis

Die Teilnahmepflicht im Pensionsfonds beginnt mit Ablegung des Eides.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Sterbekassenfonds, wobei folgende Altersgrenzen zu beachten sind:

Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, sind verpflichtet, Beiträge zum Sterbekassenfonds zu leisten. Ziviltechniker, die nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, können sich zur Leistung von Beiträgen verpflichten.

### 5.2 ZT mit ruhender Befugnis

Bei ruhender Befugnis können Ziviltechniker am Pensionsfonds freiwillig teilnehmen. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, dass die steuerliche Absetzbarkeit nur im Bereich der Sonderausgaben gegeben ist.

Tritt während ruhender Befugnis die Berufsunfähigkeit ein, besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Die Teilnahme am Sterbekassenfonds ist auch bei ruhender Befugnis verpflichtend.

### 5.3 Geschäftsführer

Angestellte Geschäftsführer von ZT-Gesellschaften sind mit ihrem Bruttogehalt, das sie von der ZT-Gesellschaft beziehen, bei den Wohlfahrtseinrichtungen versichert. Der jeweilige Beitrag ist vom Dienstgeber, aufgeteilt nach Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil, zu berechnen und an die Wohlfahrtseinrichtungen abzuführen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vom Geschäftsführergehalt wird der Beitrag von 24,5% berechnet und ist vom Dienstgeber monatlich an den Pensionsfonds zu bezahlen. Die steuerliche Behandlung des Beitrages ist ident mit der Behandlung des ASVG Pensionsversicherungsbeitrages. Vom Pensionsfondsbeitrag zahlt 56,04% der Dienstgeber und 44,96% der Dienstnehmer. Für zusätzliches ZT – Einkommen (z.B. Gewinnausschüttung für Gesell-

### 5.4 Anwärter

Die Einbeziehung der Anwärter bedarf einer Grundsatzentscheidung.<sup>6</sup>

### 5.5 Zurückgelegte Befugnis

Bei zurückgelegter Befugnis ist die Teilnahme am Pensionsfonds und am Sterbekassenfonds freiwillig.

### 5.6 Angehörige von ZT

Das Statut sieht entsprechende Hinterbliebenenpensionen vor.

Ansprüche bestehen für Witwen/er, Lebensgefähr(t)inn(en) und Waisen.

Lebensgefähr(t)inn(en) haben nur dann einen Anspruch, wenn sie zumindest drei Jahre vor dem Ableben bei den Wohlfahrtseinrichtungen gemeldet wurden.

---

schaftsanteile) muß das Mitglied den Pensionsfondsbeitrag selbst entrichten.

<sup>6</sup> Einschlägige Bestimmungen sind bereits im Statut und im ASVG aufgenommen. Die Regelung im ZTKG als Bindeglied muss vom Gesetzgeber noch vorgenommen werden.



## 6 Beiträge und Beitragsgrundlagen

### 6.1 Beitragsgrundlage

#### 6.1.1 Berechnungsmethode

Die Beitragsgrundlage errechnet sich aus den **Einkünften** aus Ziviltechnikertätigkeit des jeweils vorletzten Jahres vor Steuer und vor Abzug der in diesem Jahr bezahlten Beiträge an die Wohlfahrtseinrichtungen.

Basis sind die Einkünfte aus selbständiger Ziviltechnikertätigkeit sowie Gewinne aus Beteiligungen an Ziviltechnikergesellschaften an denen der Ziviltechniker beteiligt ist.

Bei angestellten Geschäftsführern wird die Berechnung durch den Dienstgeber (vom laufenden Bruttogehalt) vorgenommen.

Für den (ausschließlich) als Einzelunternehmer tätigen ZT bedeutet dies vereinfacht:

<b>Bruttoumsatz</b>	
- Umsatzsteuer	
Nettoumsatz	
- Betriebsausgaben	
<b>Beitragsgrundlage WE</b>	
- WE-Beiträge	
ESt-Bemessungsgrundlage	
- Einkommensteuer	
Nettoeinkommen	

Damit kann auch eine häufig gestellte Frage einfach beantwortet werden. Die WE Beiträge errechnen sich aus dem Gewinn der ZT-Tätigkeit und nicht aus dem Umsatz.

Die Berechnungsmethode ist dieselbe wie für die Errechnung der ESt-Bemessungsgrundlage allerdings unter Hinzurechnung der WE-Beiträge.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Dies ergibt sich aus der Berechnung selbst, da der zu errechnende Prozentwert für die Beiträge, die Beitragsgrundlage nicht vermindern kann. Zudem ergibt sich aus dieser Berechnung, dass die WE-Beiträge (bei aufrechter Befugnis) die Steuerbemessungsgrundlage vermindern.

#### 6.1.2 Ziviltechnikereinkünfte

Als Beitragsgrundlage werden die Einkünfte aus Ziviltechnikertätigkeit herangezogen. Das sind alle Einkommensteile, die aus einer Erwerbstätigkeit entstehen, für welche die ZT-Befugnis Voraussetzung ist bzw. die typischerweise bei aufrechter Befugnis im Rahmen der ZT-Tätigkeit ausgeübt werden. Hinzugerechnet werden Anteile aus einer ZT-Gesellschaft.

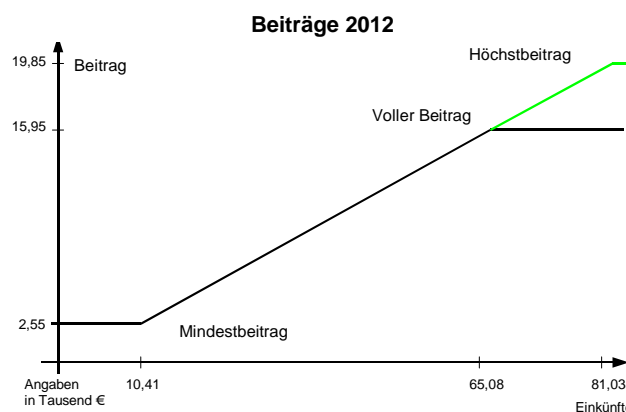
Damit sind folgende Einkünfte erfasst:

- Selbständige ZT-Tätigkeit
- Geschäftsführer einer ZT-Gesellschaft
- Gewinnanteile eines ZT aus einer ZT-Gesellschaft

### 6.2 Lineare Beitragsberechnung

Das Statut sieht eine Pflichtteilnahme in Höhe von € 15.945,12/Jahr (Wert 2012) vor, gegen **Nachweis der tatsächlichen Einkünfte aus ZT-Tätigkeit** werden die Beiträge zwischen der Mindestbeitragsgrundlage und der Höchstbeitragsgrundlage berechnet. Daraus ergibt sich die lineare Beitragsberechnung **von 24,5% der Einkünfte** innerhalb dieser Grenzen.

Ohne Nachweis der Einkünfte wird die volle Teilnahme mit € 15.945,12/Jahr verrechnet.



Beitragsgrundlagen:	2011	2012
BGL Mindestbeitrag	10.190,69	10.414,04
BGL Voller Beitrag	63.687,67	65.082,12
BGL Höchstbeitrag	79.291,59	81.027,92

Beiträge:	2011	2012
Mindestbeitrag	2.496,72	2.551,44
Voller Beitrag	15.603,48	15.945,12
Höchstbeitrag	19.426,44	19.851,84

### **6.3 Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag ist für das Jahr 2012 mit €2.551,44 festgesetzt. Für Zeiten der Schwangerschaftskarenz ist der Mindestbeitrag nicht anzuwenden.

### **6.4 Voller Beitrag**

Der Volle Beitrag ist für ZT mit aufrechter Befugnis verpflichtend. Der Volle Beitrag ist für das Jahr 2012 mit €15.945,12 festgesetzt.

Der Volle Beitrag ist jedenfalls dann vorzuschreiben, wenn keine Beitragsgrundlage mit einem Antrag auf Herabsetzung der Beiträge (wegen geringerer Einkünfte als €65.082,12) vorgelegt wurde.

Die Beitragsgrundlage ist bis 30.9. des Folgejahres vorzulegen, in dem die Einkünfte erzielt wurden.

Für die Beiträge 2012 werden somit die Einkünfte 2010 herangezogen.

### **6.5 Ermäßigungen**

#### **6.5.1 Ermäßigung bis 2 Jahre ab Eid**

Für den Zeitraum bis zu zwei Jahren nach Ablegung des Eides gilt die Ermäßigung von €2.551,44 (Wert 2012) somit der Mindestbeitrag.

#### **6.5.2 Ermäßigung bis 5 Jahre ab Eid**

Bis zu fünf Jahren nach Ablegung des Eides kann eine Ermäßigung auf den Beitrag von €4.500,-- beantragt werden. Die Ermäßigung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Beitragsgrundlage €23.500,-- übersteigt.

Achtung: Beide Fristen laufen ab der Ablegung des Eides, nicht ab der erstmaligen Aufrechtermeldung der Befugnis!

### **6.5.3 Karenz**

Für die Zeit der Schwangerschaft und bis zu zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann sich die Ziviltechnikerin von der Anwendung des Mindestbeitrages befreien lassen.

Weiters wird aus den Mitteln des Pensionsfonds eine Gutschrift auf das persönliche Pensionskonto gewährt. Die Gutschrift errechnet sich aus der Differenz des tatsächlich geleisteten Beitrages und einem (rechnerischen) Beitrag von €5.400,--.

### **6.5.4 Stundungen**

Auf Antrag können jeweils die Hälfte der Beiträge zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab Ablegung des Eides gestundet werden. Die gestundeten Beträge sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Stundungszeitraumes zu bezahlen.

Diese gestundeten Beträge sind mit einem Zinssatz von 2,5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### **6.6 Versicherung über dem Vollen Beitrag**

Übersteigt die Beitragsgrundlage €65.082,12, besteht die Möglichkeit, gegen Nachweis der Beitragsgrundlage die über die volle Teilnahme hinausgehende Höherversicherung in Anspruch zu nehmen.

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt €81.027,92, der Höchstbeitrag €19.851,84.

Als wesentlicher Vorteil dieser Höherversicherung ist auch an dieser Stelle die Zuweisung von 97% auf das persönliche Pensionskonto zu erwähnen. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Hebel auf die Anspruchsgrundlage für die Alterspension.

### **6.7 Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge werden quartalsweise vorgeschrieben und sind jeweils am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. fällig.

## 7 Leistungen des Pensionsfonds

### 7.1 Alterspension

Das Pensionsantrittsalter beträgt im neuen System einheitlich 65 Jahre.

Im alten System, das auch für die Auszahlung der Sockelpension maßgeblich ist, gelten folgende Altersgrenzen:

- Regelpensionsalter: Frauen 65, Männer 70 Jahre
- Frühpensionsalter: Frauen 60, Männer 65 Jahre

Die Alterspension wird vierzehn Mal ausbezahlt.

Die Alterspension wird auf der Basis des persönlichen Pensionskontos errechnet. Der sich durch Einzahlungen und die Verzinsung ergebende Kontostand wird durch den Barwert der Lebenserwartung<sup>8</sup> dividiert. Die daraus errechnete Jahrespension wird auf zwölf monatliche und zwei Sonderzahlungen aliquot aufgeteilt.

Die Pension für Anwartschaften vor dem 1.7.2000 wird nach dem Altersklassensystem berechnet.

Die Alterspension ist in § 13 des Statuts geregelt.

Die Berechnung der Pensionen ist im Folder „Alterspensionen“ dargestellt, der bei den Länderkammern aufliegt und bei den Wohlfahrtseinrichtungen angefordert werden kann. Die elektronische Form gibt es auf der WE-Homepage ⇒ Formulare und Downloads ⇒ Informationsbroschüren.

### 7.2 Berufsunfähigkeitspension

Tritt die Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles ein, gibt es keine Wartefrist. Der Deckungsschutz besteht somit ab dem ersten Monat der Teilnahme.

Für alle übrigen Fälle gelten folgende Mindestbeitragszeiten:

vor dem vollendeten 50. Lebensjahr: 60 Beitragsmonate

ab dem 50. Lebensjahr: 96 Beitragsmonate

bei Krankheiten, die vor der Eidesablegung bestanden haben und zur Berufsunfähigkeit führen: 120 Beitragsmonate.

Mitglieder, die jünger als 55 Jahre sind, kommt eine Mindestpension in der Höhe von

<sup>8</sup> Dieser Wert ist eine versicherungsmathematische Größe, die sich aus der Lebenserwartung und Zinsfaktoren errechnet.

€19.539,87 p.a. (Wert 2012), wobei diese Mindestpension auch als Basis für die Mindest-Witwenpension bei Ableben des Mitgliedes vor dem 55. Lebensjahr gilt.

Nach dem 55. Lebensjahr wird für die Berechnung der Berufsunfähigkeitspension der durchschnittliche Teilnahmeprozentsatz im alten System sowie der Stand des Kapitaldeckungskontos im neuen System herangezogen.

Die Berufsunfähigkeitspension ist in § 14 des Statuts geregelt.

### 7.3 Witwen/r, LebensgefährtlInnen, Eingetragene Partner

Die Witwenpension beträgt 60% der Ziviltechnikerpension. Grundlage ist entweder die tatsächliche ausbezahlte Pension oder - bei einem Todesfall vor Bezug einer Pensionsleistung - die fiktive Berufsunfähigkeitspension.

Anspruchsberechtigt sind weiters (auch gleichgeschlechtliche) LebensgefährtlInnen und der/die (gegebenenfalls) geschiedene Gattin/e.

*Neu seit 2006: LebensgefährtlInnen haben nur einen Anspruch, wenn die Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre vor dem Ableben an die WE gemeldet wurde.*

*Neu seit 2010: Die Bestimmungen für Hinterbliebene EhegattInnen gelten auch für Eingetragene Partner.*

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche sind die - mit insgesamt 60% der ZT-Pension begrenzten - Ansprüche zu aliquotieren.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in §§ 15, 16 und 23 des Statuts geregelt.

### 7.4 Waisen

Die Waisenspensionen sind in § 17 des Statuts geregelt und betragen:

- 20% für Halbweisen
- 40% für Vollweisen

Basis ist, wie bei den Witwenpensionen, entweder die tatsächliche ausbezahlte Pension oder - bei einem Todesfall vor Bezug einer Pensionsleistung - die fiktive Berufsunfähigkeitspension. Besteht kein Anspruch auf eine Witwenpension (Lebensgefährtin, geschiedene

Gattin), erhalten Halbweisen ebenfalls 40%. Bei Zusammentreffen mehrerer Pensionen wird gem. § 17 Abs. 6 aliquotiert.

## 7.5 Pflegegeld

Das Pflegegeld ist keine unmittelbare Leistung der Wohlfahrtseinrichtungen.

Über Initiative der Bundeskammer konnte die Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen in das Pflegegeld erreicht werden. 1,5% der Beiträge stehen für die Verrechnung mit der SVA zur Verfügung, die aufgrund einer Vereinbarung der Bundeskammer mit dem Sozialministerium vorgenommen wird.

## 7.6 Ruhensbestimmungen

Seit 1.4.2002 kann die Alterspension auch bei aufrechter Befugnis bezogen werden. Nur bei aufrechter Befugnis ist ein Solidarbeitrag an die Wohlfahrtseinrichtungen zu leisten. Der Prozentsatz ist davon abhängig, ob die Alters-

pension oder die vorzeitige Alterspension bezogen wird, die Beitragsgrundlage ist auf Basis der Bruttopension oder (auf Antrag) des Ziviltechnikereinkommens des jeweils laufenden Jahres zu berechnen. Die Vorschreibung erfolgt aufgrund der Brutto-Jahrespension oder bei Berechnung nach den ZT-Einkünften nach einer Selbsteinschätzung, die endgültige Nachbemessung wird durch Übersendung der Beitragsgrundlage (analog zu den „aktiven“ ZT) vorgenommen.

### Alterspension:

Der Prozentsatz für den Solidarbeitrag beträgt für Ziviltechnikerinnen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und für Ziviltechniker ab dem vollendeten 70. Lebensjahr 7,5%.

### Vorzeitige Alterspension:

Der Prozentsatz für den Solidarbeitrag beträgt für Ziviltechnikerinnen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und für Ziviltechniker ab dem vollendeten 65. Lebensjahr 15%. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (Frauen) bzw. des 70. Lebensjahres (Männer) reduziert sich der Beitrag auf 7,5%.

# 8 Leistungen des Sterbekassenfonds

## 8.1 Beiträge

Die Teilnahme am Sterbekassenfonds ist ab Eidesablegung bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Pflicht, bei Eidesablegung nach dem 50. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr aber freiwillig möglich.

Die Altersklassen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet und in der im Statut ausgewiesenen Tabelle abzulesen. Der erforderliche Jahresbedarf wird vom Kammertag nach den Grundsätzen des Umlagesystems beschlossen.

Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bei Ruhen der Befugnis aufrecht. Zusätzlich zum ersten Quartalsbeitrag sind fünf Monatsbeiträge für den Erwerb der Anwartschaft zu entrichten. Wenn der ZT nicht auch gleichzeitig am Pensionsfonds teilnimmt, wird ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5 % des ZT- Stundensatzes zusätzlich verrechnet werden.

Die Beiträge sind steuerlich unbeschränkt absetzbar.

Eine Rückzahlung von Sterbekassenfondsbeiträgen ist nicht möglich (Umlageverfahren!). Bei Ausscheiden aus der Kammer (Zurücklegung der Befugnis) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterzahlung, anderenfalls erlöschen die Ansprüche auf Sterbegeld unwiderruflich.

## 8.2 Leistungen

Eine Mindestbeitragsdauer wird dann die Voraussetzung für die Leistung, wenn der ZT bei Eidesablegung das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Sie beträgt so viele Jahre, wie der ZT älter als 45 Jahre ist, maximal jedoch 5 Jahre.

Das Sterbegeld beträgt € 14.535.- (Wert 2012) und wird an jene Person(en) ausbezahlt, die der ZT schriftlich dem Kuratorium namhaft gemacht hat. Fehlt eine Verfügung, so ist das Geld an die Witwe, subsidiär an die Erben auszuzahlen. In diesem Fall muss ein Drittel des Betrages zwei Monate einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten an denjenigen bezahlt werden, der sie beglichen hat.